



G E M E I N D E
NEUHEIM

Kurzprotokoll Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2024

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2024
in der Lindenhalle haben 225 Stimmberechtigte teilgenommen.
Dabei wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Gemeinderat

Dorfplatz 5
6345 Neuheim

Tel.: 041 757 21 30
www.neuheim.ch

1. Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2024 wurde einstimmig genehmigt.
- 2.1 Der Steuerfuss der Einwohnergemeinde Neuheim wurde für das Jahr 2025 auf 65 Einheiten festgesetzt.
Der Antrag der Mitte auf Gewährung eines Steuerrabatts von 3 % bei einem Steuerfuss von 65 % wurde mit 24 zu 199 Stimmen abgelehnt.
- 2.2 Der Antrag der FDP, das vorliegende Budget für das Jahr 2025 mit einer durch den Gemeinderat zu definierenden Kürzung von CHF 660'370 anzunehmen, wurde mit 131 zu 67 Stimmen dem ungekürzten Budget vorgezogen und einstimmig genehmigt.
Der Antrag eines Stimmbürgers, die Investitionen auf CHF 7'500'000 zu beschränken, wurde mit 50 zu 127 Stimmen abgelehnt.
- 2.3 Die Hundesteuer für die Hofhunde der Landwirtschaft wurde auf CHF 10.00 und für alle übrigen Hunde auf CHF 60.00 festgelegt.
3. Der Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2028 wurde zur Kenntnis genommen.
4. Der Übernahme des Grundstücks Nr. 870 (Säntisstrasse Etappe 2) wurde mehrheitlich zugestimmt.
5. Dem Kreditbegehren in der Höhe von CHF 140'000 (inkl. MwSt.) zur Erstellung von Parkraum und Unterflurcontainern auf der Parzelle 500 wurde mehrheitlich zugestimmt.
6. Der Antrag eines Stimmbürgers, Traktandum 6 in Traktandum 7 zu integrieren, wurde mit 122 zu 88 Stimmen dem ursprünglichen Kreditantrag vorgezogen.
Der Antrag eines Stimmbürgers, für CHF 50'000 den Standort der Jugendarbeit innert 60 Tagen ab dem 11. Dezember 2024 in den Keller des Schulhaus Dorf I an den ehemaligen Standort der Jugendarbeit zu verlegen, wurde mit 143 zu 43 Stimmen genehmigt.
7. Dem Kreditbegehren in der Höhe von CHF 275'000 inkl. MwSt. für die Durchführung eines Wettbewerbsverfahrens zum Neubau eines Schulgebäudes wurde mehrheitlich zugestimmt.
8. Der Antrag 1 der Motion wurde mit 91 zu 46 Stimmen als nicht erheblich erklärt.
Der Antrag 2 der Motion wurde einstimmig als erheblich erklärt und gleichzeitig als erledigt abgeschlossen.

9. Verschiedenes

Der Verein NEUheim BEWEGT informierte über das geplante Projekt eines Pumptracks im Bereich Neuhof.

Schluss der Versammlung: 00.05 Uhr

Rechtsmittelbelehrung

Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Stimmrechtsbeschwerde

Gestützt auf § 17bis GG in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

Neuheim, 11. Dezember 2024

Gemeinderat Neuheim